



Mitteilungsformular für Chemikalien-Ansprechperson

Angaben zum Betrieb, der Betriebsstätte oder Bildungsstätte

Firma/Filiale:
 Abteilung:
 Adresse:
 PLZ / Ort:

Angaben zur Chemikalien-Ansprechperson

Name:
 Vorname: Geburtsdatum:
 Funktion:
 e-mail: Telefon:

Falls abweichend von der obigen Adresse:

Firma:
 Adresse:
 PLZ / Ort:

Anlass der Meldung

- Aufnahme der Tätigkeit Mutation Einstellung der Tätigkeit

Grund für die Mitteilungspflicht

Merkblatt

- Hersteller oder Importeur, mit Pflicht zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern A01 / A02
 - Abgabe folgender Chemikalien an berufliche oder gewerbliche Verwender: A05
 - Produkte mit einer der Kennzeichnungen: T+, T mit R45, R46, R49, R60, R61 oder E
 - Abgabe besonders gefährlicher Chemikalien (mit Sachkenntnispflicht) an das Publikum, d.h. folgender Produkte A04
 - mit den Kennzeichnungen T, C, E, F mit R15 oder R17, N mit R 50/53 (> 1 kg Inhalt),
 - mit einem der R-Sätze R1, R4, R5, R6, R16, R19 oder R44 ,
 - Produkte für die Selbstverteidigung, oder
 - Stoffe in Anhang 4 ChemV, PBT-, vPvB-Stoffe sowie Zubereitungen mit > 0.1 % solcher Stoffe.
- Berufliche oder gewerbliche Verwendung von:
- Begasungsmitteln zur Schädlingsbekämpfung C05 / A15
 - Holzschutzmitteln gegen Schädlinge in Wohnbauten im Auftrag Dritter C05 / A13
 - Schädlingsbekämpfungsmitteln im Auftrag Dritter C05 / A16
(Rodentizide, Insektizide, Akarizide, Produkte gegen andere Arthropoden)
 - Mitteln / Verfahren zur Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern C05 / A10
 - Anderer Betrieb mit Mitteilungspflicht auf Anfrage -
(z.B. übrige Verwender gefährlicher Chemikalien, andere Fachbewilligungsinhaber)

Richtigkeit der Angaben

Datum: Unterschrift:

Name: Funktion:

Aufgaben der Chemikalien-Ansprechperson

Die Chemikalien-Ansprechperson dient den Vollzugsbehörden als Kontaktperson in einem Betrieb. Sie soll sicherstellen, dass

- die Weisungen der Vollzugsbehörden den verantwortlichen Stellen des Betriebes zugeleitet werden,
- die Vollzugsbehörden die Auskünfte erhalten, die sie zum Vollzug der Chemikaliengesetzgebung benötigen.

Die Ansprechperson muss Kenntnisse über den Umgang mit Stoffen und Zubereitungen im Betrieb oder in der Bildungsstätte besitzen.

Insbesondere muss sie die dem Betrieb daraus erwachsenden Pflichten gemäss der Chemikaliengesetzgebung kennen.

Ausserdem soll sie Auskunft erteilen können, welche Personen im Betrieb für diese Pflichten zuständig sind und wer Inhaberin von allenfalls notwendigen Fachbewilligungen oder Sachkenntnisausweisen ist.

Rechtsgrundlagen

Chemikalienverordnung (SR 813.11), Artikel 74

Verordnung des EDI über die Chemikalien-Ansprechperson (SR 813.113.11)

Fristen

Die Angaben oder Änderungen davon sind jeweils innert 30 Tagen mitzuteilen.

Bitte einsenden an:

Die Mitteilung geht an die Vollzugsbehörde jenes Kantons, in welchem ein Hersteller oder Importeur von Produkten seinen Sitz hat bzw. in welchem sich die Verkaufsstelle oder Betriebsstätte mit den mitteilungspflichtigen Aktivitäten befindet.

Kantonales Labor Zürich
Abteilung Chemikalien
Fehrenstrasse 15 / Postfach 1471
8032 Zürich

Telefon 043 244 71 00
Fax 043 244 71 01
chemikalien [at] klzh.ch
<http://chemikalien.klzh.ch>

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter <http://chemikalien.klzh.ch> oder www.chemsuisse.ch.

Informationen der Bundesämter zum Chemikalienrecht finden Sie unter www.cheminfo.ch.